

Wichtige Informationen zur Kindertagespflege Kreis Viersen

Allgemeine Informationen zur Kindertagespflege

Kindertagespflege ist eine familienähnliche und flexible Betreuungsform für Kinder ab dem 1. Lebensjahr in einer Kleingruppe. Die Kindertagespflegeperson hat einen gesetzlichen Auftrag zur Bildung, Förderung und Erziehung des Kindes. Die Kindertagespflege ist gesetzlich gleichgesetzt mit dem Angebot in einer Kindertageseinrichtung und ermöglicht die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Aufgaben der Fachberatung

Die pädagogische Fachberatung steht der Kindertagespflegeperson von Anfang an unterstützend zur Seite. Sie überprüft die Eignung und Räumlichkeiten einer angehenden Kindertagespflegeperson und begleitet den Qualifizierungsprozess. Bis 2021 erfolgte die Qualifizierung nach dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) im Umfang von 160 Stunden. Seit Sommer 2021 dauert die Qualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch der Kindertagespflege (QHB) ca. ein Jahr und beinhaltet 300 Unterrichtsstunden sowie ein Praktikum von 80 Stunden in einer Kindertageseinrichtung und einer Kindertagespflegestelle. Kindertagespflegepersonen, die noch nach DJI qualifiziert sind, können sich nach dem QHB nachqualifizieren lassen. Die Fachberatung steht der Kindertagespflegeperson in ihrem pädagogischen Alltag in allen Fragen rund um die Kindertagespflege beratend zur Verfügung und besucht mindestens zwei Mal im Jahr die Kindertagespflegestellen.

Die Fachberatung fungiert auch als Ansprechpartner für die Eltern und steht ihnen von der Registrierung im Bedarfsmeldeportal Kita-Online bis zum Abschied aus der Kindertagespflegebetreuung beratend zur Seite. Auch Schwierigkeiten und Probleme können Sie gerne mit uns besprechen. Wir versuchen dann zwischen Ihnen und der Kindertagespflegeperson zu vermitteln. Wenden Sie sich auch gerne mit Ihren allgemeinen Fragen rund um die Kindertagespflege an uns. Sie können uns jederzeit per Email oder telefonisch erreichen. Gerne vereinbaren wir auch persönliche Treffen.

Zusammenarbeit zwischen Eltern & Kindertagespflegepersonen

Wir wünschen uns eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Ihnen und der Kindertagespflegeperson. Sie sind die Experten Ihres Kindes. Aus diesem Grund ist der Austausch zwischen Ihnen und der Kindertagespflegeperson enorm wichtig, so kann die Kindertagespflegeperson bestmöglich auf Ihr Kind eingehen und seine Entwicklung im Blick behalten. Für die Kindertagespflegeperson und die Fachberatung steht das Wohl Ihres Kindes im Fokus. Gemeinsam können wir Ihrem Kind eine wunderschöne, ereignisreiche und prägende Zeit in der Kindertagespflege ermöglichen und Ihr Kind in seiner Entwicklung positiv beeinflussen. Die Kindertagespflegeperson steht Ihnen unterstützend zur Seite und ist offen für Ihre Sorgen, Wünsche, Ängste und Anregungen.

Für den Notfall ist es wichtig, dass Sie oder eine andere Bezugsperson während der Betreuungszeit für die Kindertagespflegeperson erreichbar sind.

Anzahl der Kinder in der Kindertagespflege

Eine Kindertagespflegeperson hat die Erlaubnis, maximal fünf Kinder gleichzeitig zu betreuen und bis zu acht Betreuungsverträge zu schließen.

Fortbildungen für Kindertagespflegepersonen

Die Kindertagespflegepersonen sind gesetzlich verpflichtet, mindestens fünf Fortbildungsstunden pro Jahr nachzuweisen. Einmal jährlich findet ein gemeinsamer Fachtag mit allen Kindertagespflegepersonen statt. Dieser Fachtag wird vom Jugendamt organisiert und die Teilnahme ist für die Kindertagespflegepersonen verpflichtend.

Alle zwei Jahre ist die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind für die Kindertagespflegepersonen verpflichtend.

Kinderschutz

Alle Kindertagespflegepersonen unterschreiben zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Kooperationsvereinbarung mit dem Kreis Viersen zum Thema Kinderschutz. Darin wird geregelt, welche Handlungsschritte bei Bekanntwerden von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung erforderlich sind.

Eltern haben gemäß § 43 KJSG Anspruch auf Beratung in Fragen des Kinderschutzes. Dazu stehen die Fachberaterinnen oder die zuständigen Kollegen des Allgemeinen Sozialen Dienstes zur Verfügung.

Masernschutzimpfung

Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben und eine Kindertagespflege besuchen, müssen gegen Masern geimpft sein. Der Impfnachweis ist der Kindertagespflegeperson vorzulegen. Kinder, welche bereits im Säuglingsalter betreut werden, müssen später geimpft werden und einen Nachweis nachreichen.

Ausnahmen: Kinder, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können.

Die 2. Impfung erfolgt bis zum Alter von zwei Jahren, der Impfnachweis ist ebenfalls der Kindertagespflegeperson vorzulegen.

Betreuungsstunden

Beim Jugendamt müssen für die Kindertagespflege mindestens 15 Betreuungsstunden beantragt werden. Anzugeben sind die Betreuungsstunden (keine halben Stunden!) pro Woche und wie häufig die Betreuung stattfinden soll (z. B. 2-3 x wöchentlich). Diese Angaben sind aus statistischen Zwecken erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass der Stundenumfang in der Regel nur zum **01.01. oder 01.08.** eines Jahres erhöht oder reduziert werden kann und dies **mindestens sechs Wochen im Vorfeld** beantragt werden muss. Mögliche Ausnahmen für diese Regelung können mit der Fachberatung besprochen werden.

Betreuungsvertrag

Die Kindertagespflegepersonen arbeiten auf selbstständiger Basis und schließen mit Ihnen einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag ab. Darin sind z. B. die Betreuungszeiten, Kündigungsfristen und andere wichtige Sachverhalte, die die Kindertagespflege betreffen, festgehalten. Der Fachberatung liegt ein solcher Vertrag nicht vor.

Eingewöhnung

Die Eingewöhnung beginnt mit dem Start in die Kindertagespflegebetreuung. Die Eingewöhnung Ihres Kindes erfolgt angelehnt an das Berliner Modell, jedoch auf die Bedürfnisse ihres Kindes angepasst. In den ersten Tagen sollte es zu keinem Trennungsversuch kommen. Sie bleiben mit Ihrem Kind in der Kindertagespflegestelle und gehen auch wieder gemeinsam nach Hause.

Manchen Kindern fällt die erste Trennung von ihrer Bezugsperson schwer, anderen Kindern fällt dieser Schritt leichter. Jedes Kind ist individuell. Die Eingewöhnung sollte behutsam und nach den Bedürfnissen Ihres Kindes verlaufen. Je besser die Eingewöhnung in der Kindertagespflege gelingt, desto weniger Schwierigkeiten hat Ihr Kind bei der späteren Eingewöhnung in eine Kindertageseinrichtung.

Urlaubsanspruch der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson hat einen Urlaubsanspruch von 30 Tagen im Jahr bei einem Betreuungsangebot an fünf Tagen pro Woche. Diese sollte sollten den Eltern möglichst früh (zu Beginn des Jahres oder mit Beginn der Betreuung) mitgeteilt werden.

Während des Urlaubs der Kindertagespflegeperson steht Ihnen keine Vertretung zur Verfügung. Es ist also notwendig, Ihren Urlaub mit dem Urlaub der Kindertagespflegeperson abzustimmen.

Krankheit der Kindertagespflegeperson/Vertretungssystem

Im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson steht Ihnen die Betreuung in einem unserer Vertretungstützpunkte zur Verfügung. Diese befinden sich in Brüggen-Bracht, Vorst und Grefrath und werden vom Deutschen Roten Kreuz (DRK) geleitet. Der Vertretungstützpunkt in Brüggen-Bracht ist zuständig für die Betreuung der Kinder in Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal. In Vorst werden die Kinder aus St. Tönis und Vorst betreut und im Vertretungstützpunkt in Grefrath die Kinder aus Grefrath.

Damit die Kinder sich im Vorfeld an die Vertretungskräfte gewöhnen können, besuchen diese die selbstständigen Kindertagespflegepersonen und ihre Kinder am gewöhnlichen Betreuungsort, um die Kinder kennenzulernen. Die Kindertagespflegepersonen haben auch

die Möglichkeit den Vertretungsstützpunkt zu besuchen. Auch Sie als Eltern sollten dies wahrnehmen, wenn Sie wissen, dass eine Betreuung im Vertretungsstützpunkt für Sie in Frage kommen sollte. Weitere Informationen und ein passender Flyer zu den Vertretungsstützpunkten werden Ihnen im Antragsgespräch zur Verfügung gestellt.

Krankheit Ihres Kindes

Wenn Ihr Kind krank ist, darf es die Kindertagespflegestelle nicht besuchen. Ihr Kind braucht Sie jetzt ganz besonders und Sie schützen die Kindertagespflegeperson und die anderen Kinder vor einer möglichen Ansteckung. Wird Ihr Kind während der Betreuung krank, wird die Kindertagespflegeperson Sie anrufen und Sie bitten, das Kind abzuholen.

Elternbeitrag in der Kindertagespflege

Der Elternbeitrag wird vom Jugendamt mit Hilfe Ihrer Einkommensnachweise für das Kalenderjahr, in dem die Kindertagespflege beginnt, berechnet. Sie erhalten von der wirtschaftlichen Kindertagespflege einen Betreuungsbescheid. Die Kindertagespflegeperson wird dann vom Jugendamt bezahlt.

Bei Rückfragen bezüglich der Elternbeiträge oder Einreichung finanzieller Nachweise wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Sachbearbeiterin der wirtschaftlichen Kindertagespflege.

Das tägliche Essensgeld wird von der Kindertagespflegeperson erhoben. Sollten diese Kosten für Sie eine finanzielle Belastung sein, kann ein Antrag auf Leistungen für Bildung- und Teilhabe beim Sozialamt des Kreises Viersen gestellt werden.

Anträge erhalten Sie unter <https://www.kreis-viersen.de/service/dienstleistungen/bildung-und-teilhabe>.

Sonstige Kosten

Die Kindertagespflegeperson ist nicht berechtigt, Zuzahlungen von den Eltern zu verlangen. Davon ausgenommen ist die Zahlung eines Essensgeldes, welches Sie direkt an die Kindertagespflegeperson entrichten. Den monatlich zu zahlenden Elternbeitrag für die Kindertagespflegebetreuung erhebt das Jugendamt.

Spenden in Form von Lebensmitteln oder Bastelmaterialien sind in einem kleinen Umfang gestattet.

Der Jugendamtseleternbeirat

Im Kinder- und Bildungsgesetz (KiBiz) vom 01.08.2020 ist der Elternbeirat in der Kindertagespflege geschaffen worden. Diese Elternbeiräte gibt es bereits in den Kindertageseinrichtungen. Ein gewählter Elternbeirat in der Kindertagespflege vertritt die Interessen aller Eltern, deren Kinder in der Kindertagespflege betreut werden. Es handelt sich dabei um ein Mitwirkungs- und nicht um ein Mitentscheidungsrecht.

Weitere Informationen und Unterlagen zum Wahlvorgang erhalten Sie von Ihrer Kindertagespflegeperson oder Ihrer zuständigen Fachberatung.

Kündigung des Betreuungsplatzes

Beim Amt für Schulen, Jugend und Familie können Sie die Kindertagespflege jederzeit zum Monatsende kündigen. Verbindlich sind die Kündigungszeiten, welche Sie im Betreuungsvertrag mit der Kindertagespflegeperson vereinbart haben.

Die Kündigungszeiten sind individuell. Beispielsweise kann die Kindertagespflegeperson festlegen, dass in den letzten drei Monaten, vor der Bereitstellung eines Kindergartenplatzes, eine Kündigung nur zum 31.07. des jeweiligen Jahres möglich ist.

Der Betreuungsplatz in der Kindertagespflege muss auch beim Jugendamt gekündigt werden.

Bei Fragen und Unklarheiten können Sie sich gerne telefonisch oder per Mail bei mir melden.

**Ich wünsche Ihnen und Ihrem Kind
einen guten Start in die Kindertagespflege!**